

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Stiebenhundzwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

## N<sup>o</sup>. LVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. December 1867, betreffend die Verpflegung der Rekruten und Reservisten bei Einziehungen.

Die nachstehenden Bestimmungen des Königlich Preussischen Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. October 1859 mit den durch die Behörden-Organisation des Fürstenthums bedingten Modificationen werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 20. December 1867.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrat.

### Verpflegung der Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten.

#### §. 16.

Die Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.

#### §. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXVIII.

37

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 28. Dec. 1867.